

Grundzüge des Kapitalmarktrechts

- Begriff und Regelung des Kapitalmarkts
- Prospektpflicht
- Börserecht
- Anlageberatung und Wohlverhaltensregeln

Begriff und Regelung des Kapitalmarkts

- Kapitalmarkt als unscharfer, gesetzlich nicht geregelter Begriff
 - Angebot von und Nachfrage nach Finanzierungsmittel
- Kapitalmarktrecht umfasst die rechtlichen Regelungen, die den Kapitalmarkt unmittelbar oder mittelbar regeln
 - Marktorganisationsrecht
 - Marktverhaltensrecht
 - Marktaufsichtsrecht

Begriff und Regelung des Kapitalmarkts

- Regelungsziele
 - Marktschutz
 - Anlegerschutz
- Europarechtliche Prägung des Kapitalmarktrechts
 - Grundfreiheiten gewährleisten grenzüberschreitenden Kapitalverkehr und grenzüberschreitende Anlage
 - Normsetzung durch Verordnungen und Richtlinien
 - Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Begriff und Regelung des Kapitalmarkts

- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als nationale Aufsichtsbehörde
 - Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG
 - Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Weisungsfrei
 - Zur Wertpapieraufsicht zählen insbesondere die Befugnisse nach dem
 - Börsegesetz
 - Kapitalmarktgesetz
 - Wertpapieraufsichtsgesetz

Prospektpflicht

- Rechtsgrundlage Kapitalmarktgesetz (KMG)
- Pflicht zur Erstellung eines Prospekts bei einem **öffentlichen Angebot** von Wertpapieren und Veranlagungen
 - „eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots (oder einer Einladung zur Zeichnung) von Wertpapieren oder Veranlagungen und über die anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere oder Veranlagungen zu entscheiden.“ (§ 1 Abs 1 Z 1 KMG)
 - **Offer to the public, unbestimmter Personenkreis**

Prospektpflicht

- Ein öffentliches Angebot darf nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde
- Ausnahmen von der Prospektpflicht, ua:
 - Wertpapiere des Bundes oder der Länder
 - Großstückelung
 - Angebot an qualifizierte Anleger
 - Weniger als 150 Personen
 - Mitarbeiterbeteiligungen (§ 3 KMG)
- Verweis auf den Prospekt in allen Werbeanzeigen
- Übereinstimmung der Informationen mit dem Prospekt (§ 4 KMG)

Prospektpflicht

- Inhalt des Prospekts
 - Der Prospekt hat **sämtliche Angaben** zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen bzw. zum Handel an dem geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind, damit **die Anleger** sich **ein fundiertes Urteil** über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können.

Prospektpflicht

- Gültigkeit des Prospekts 12 Monate nach seiner Billigung
- Pflicht zum Nachtrag zum Prospekt
 - Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt genannten Angaben, die die Bewertung beeinflussen können

Prospektpflicht

- Antrag auf Billigung des Prospekts bei der FMA
- Prospektprüfung durch Prospektcontroller (idR Wirtschaftsprüfer) auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- FMA prüft auf Vollständigkeit, Kohärenz, Verständlichkeit und Gesetzmäßigkeit
- Unionsweite Geltung des gebilligten Prospekts des Herkunftsstaates
- Nach Billigung ist der Prospekt durch den Emittenten zu veröffentlichen

Prospektpflicht

- Prospekthaftung (§ 11 KMG)
 - Haftung für Schäden des Anlegers im Vertrauen auf die Prospektangaben
 - Der Emittent für unrichtige oder unvollständige Angaben
 - Der Prospektcontroller für unrichtige oder unvollständige Kontrollen
 - Der Anlagevermittler bei grober Fahrlässigkeit
 - Abschlussprüfer für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Jahresabschlusses als Grundlage für den Prospekt

Börserecht

- Börse als Teilbereich des Kapitalmarkts, der besonderen Regeln unterliegt
- Handelsfunktion und Bewertungsfunktion
- Rechtsgrundlage:
 - Börsegesetz 2018
 - Marktmissbrauchsverordnung VO (EU) 596/2014
- Anknüpfungspunkt des geregelten Marktes (§ 1 Z 2 BörseG)
 - Wiener Börse als zugelassene Wertpapierbörse
 - Amtlicher Handel
 - Geregelter Freiverkehr

Börserecht

- Zulassung zum geregelten Markt (§ 39 BörseG)
 - Antrag
 - Entscheidung des Börseunternehmens
 - Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
 - Höhere Anforderungen (Nominale, Streuung etc.) für den amtlichen Handel (§ 40 BörseG)
 - Prospekt für die Börsenzulassung (§ 46 BörseG)
 - Antrag auf Widerruf der Zulassung (§ 43 BörseG)
 - Delisting unter bestimmten Voraussetzungen (§ 38 BörseG)

Börserecht

- Erhöhte Publizitätsanforderungen
 - Regelpublizität
 - Jahresfinanzbericht (§ 124 BörseG)
 - Beteiligungspublizität
 - Überschreiten von Beteiligungsschwellen (§ 130 BörseG)
 - Anlassbezogene Publizität
 - Ad-hoc-Publizität (Art 17 MarktmissbrauchsVO)
 - Unverzügliche Bekanntgabe von **Insiderinformationen**

Börserecht

- Insiderinformation (Art 7 MarktmissbrauchsVO)
 - Nicht öffentlich bekannte
 - präzise Information, die
 - direkt oder indirekt einen Emittenten oder ein Finanzinstrument betrifft und die
 - geeignet wäre den Kurs erheblich zu beeinflussen

Börserecht

- Veröffentlichung hat unverzüglich zu erfolgen
- Ermöglichung eines schnellen Zugangs und einer vollständigen, korrekten und rechtzeitigen Bewertung
- Veröffentlichung auch auf der Website des Emittenten
- Aufschieb der Veröffentlichung:
 - Unverzügliche Offenlegung würde berechnigte Interessen des Emittenten beeinträchtigen
 - Aufschiebung ist nicht geeignet, die Öffentlichkeit irrezuführen
 - Geheimhaltung der Information kann sicher gestellt werden

Börserecht

- Voraussetzungen des Aufschiebs gelten auch für zeitlich gestreckte Sachverhalten
 - Mehrere Schritte, die ein Ereignis herbeiführen sollen
 - zB Veräußerung oder Übernahmegeräche

Börserecht

- Verbot von Insidergeschäften (Art 14 MarktmissbrauchsVO)
 - Insidergeschäft (Art 8 MarktmissbrauchsVO):
 - Erwerb oder Veräußerung von Finanzinstrumenten unter Nutzung einer Insiderinformation
 - Für eigene oder fremde Rechnung
 - Direkt oder indirekt
 - Tätigen von Insidergeschäften
 - Empfehlung oder Verleitung
 - Unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen

Börserecht

- Absicherung des Verbots:
 - Führung von Insiderlisten
 - Liste aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, wenn diese Personen aufgrund eines Arbeitsvertrages oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen
 - Rasche Aktualisierung
 - Schriftliche Anerkennung der Pflichten und Sanktionen
- Meldung von Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors` Dealings)

Börserecht

- Verbot der Marktmanipulation (Art 15 MarktmissbrauchsVO)
 - Marktmanipulation
 - Abschluss eines Geschäfts, Erteilung eines Handelsauftrags sowie jede andere Handlung
 - falsche oder irreführende Signale
 - Erzielung eines anormales oder künstliches Kurniveaus
 - Vorspiegelung falscher Tatsachen
 - Verbreitung von Informationen über die Medien, die falsche oder irreführende Signale geben
 - Übermittlung falscher oder irreführender Angaben

Anlageberatung und Wohlverhaltensregeln

- Erbringung von Wertpapierdienstleistungen
- Rechtsgrundlage Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)
- Konzessionserteilung durch FMA

Anlageberatung und Wohlverhaltensregeln

- Pflichten in der Anlageberatung
 - Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte
 - Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse des Kunden
 - Angemessene Information in verständlicher Form
 - Prüfung der Eignung und Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen
 - Einholung von Informationen des Kunden
 - Berichtspflichten
 - Bestmögliche Durchführung von Kundenaufträgen